



Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF)

NAF Controllingweisungen Agglomerations- programme: Fondsadministration und Fachämter

Anhang D: Vereinbarung zur Regelung der Teuerung im NAF



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Vereinbarung zur Regelung der Teuerung im Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF)

Artikel 1: Grundlagen

Mit dem Bundesbeschluss vom 4. Oktober 2006 über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds¹ wurde ein Gesamtkredit im Umfang von 20.8 Milliarden Franken bewilligt. Dieser Betrag bezog sich auf den Preisstand 2005, exklusive Teuerung und Mehrwertsteuer. Diese beiden Komponenten werden während der Laufdauer des Gesamtkredits nachgeführt.

Gemäss Art. 32 Abs. 3 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV; SR 725.116.21) bestimmt das Bundesamt für Strassen im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) den Index, das Verfahren und den Nachweis der Teuerung.

Im "Erläuternden Bericht zur Regelung der Teuerung im Rahmen des Infrastrukturfonds" vom 6. Mai 2008 wurde die Methodik zur Ermittlung der Teuerung im Detail erarbeitet.

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG, SR 725.13) per 1. Januar 2018 wurde der Infrastrukturfonds aufgehoben. Gemäss Art. 12 Abs. 3 NAFG werden jedoch die Verpflichtungskredite, die im Rahmen des Gesamtkredits für den Infrastrukturfonds bewilligt wurden, weitergeführt. Die entsprechenden Ausgaben werden dem NAF belastet.

Vor diesem Hintergrund bleibt für diese Verpflichtungskredite auch die bisherige Teuerungsermittlung Bestandteil der Controllingweisungen des NAF.

Ausgenommen ist der Verpflichtungskredit für die Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen: Dieser wird ebenfalls weitergeführt und bleibt damit auch Bestandteil des Gesamtkredits vom 4. Oktober 2006. Er verbleibt jedoch nicht im NAF, sondern wird neu an das ASTRA übertragen. Die Teuerungsregelung wird sinngemäss weitergeführt, ist aber nicht mehr Bestandteil der vorliegenden Controllingweisungen.

Artikel 2: Zweck und Grundlagen

Zweck dieser Regelung ist eine transparente, nachvollziehbare und pro Aufgabengebiet einheitliche Berechnung der Teuerung durch die involvierten Bundesstellen wie auch durch die Ersteller (Trägerschaften und Kantone).

Artikel 3: Regelung der anzuwendenden Verfahren pro Aufgabe

Die Teuerung in den einzelnen Aufgaben wird nach den folgenden Verfahren ermittelt:

Aufgabe	Verfahren
a. Fertigstellung des Nationalstrassennetzes	Preisindex-Verfahren für die Planungs- und Bauphase, Basis bilden die ausbezahlten Rechnungen
b. Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz	Preisindex-Verfahren (Vorvertragsteuerung) und Kostenindex-Verfahren (Vertragsteuerung) nach KBOB- Empfehlungen ²
c. Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen	Preisindex-Verfahren (Vorvertragsteuerung) und Kostenindex-Verfahren (Vertragsteuerung) nach KBOB- Empfehlungen

¹ BBI 2005 8553.

² Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB

Artikel 4: Regelung der Preisindexteuerung (Vorvertragsteuerung)

Die Vorvertragsteuerung wird in den einzelnen Aufgabengebieten mittels folgenden Indices ermittelt:

4.1 Fertigstellung des Nationalstrassennetzes

Für die Fertigstellung des Nationalstrassennetzes wird der "Teuerungsindex Fertigstellung Nationalstrassen" verwendet.

4.2 Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz

Für die Beseitigung von Engpässen wird der "Teuerungsindex Engpassbeseitigung Nationalstrassen" verwendet.

4.3 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen

4.3.1 Strassenprojekte

Für die Strassenprojekte wird der Schweizerische Baupreisindex, Bereich Tiefbau (Tiefbaupreisindex) verwendet, wobei die Indices gemäss den entsprechenden Grossregionen zur Anwendung kommen.

4.3.2 Schienen-/Tramprojekte

- a. Für die Schienenprojekte wird die Vorvertragsteuerung grundsätzlich mittels des bereits existierenden und in Anwendung befindenden Bahnbau-Teuerungsindex ermittelt (Regelfall).
- b. Für Schienenprojekte mit einem hohen Kostenanteil an Tunnelarbeiten kann in Ausnahmefällen im Einverständnis mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) sowie der EFV die Vorvertragsteuerung mittels des bereits existierenden und in Anwendung befindenden NEAT-Teuerungsindex ermittelt werden.
- c. Für bereits weit fortgeschrittene Projekte (dringende Projekte gemäss Art. 3 und Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 2006 über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds) und für Projekte mit einem Investitionsvolumen von mehr als 500 Millionen Franken kann im Einverständnis mit dem BAV und der EFV eine spezifische Regelung getroffen werden.
- d. Für die in der Ausführung befindenden Projekte mit einer bereits abgeschlossenen Vereinbarung³ werden die vereinbarten Regelungen zur Teuerung übernommen.

³ Hierbei handelt es sich um Projekte die vom BAV bereits vor 2008 über andere gesetzliche Grundlagen finanziert wurden (erste Teile der Projektarbeiten) und die nun für die restlichen Teile der Projektarbeiten in den Infrastrukturfonds überführt wurden. Dabei wird die bereits bestehende Vereinbarung übernommen.

Artikel 5: Methodik der einzelnen spezifischen Preis-Indices

Die unter Artikel 4 genannten spezifischen Indices werden mittels verschiedener Teilindices gebildet.

Der **Teuerungsindex Fertigstellung Nationalstrassen** wird aus folgenden sechs Teilindices gebildet:

Teuerungsindex Fertigstellung Nationalstrassen		
Hauptkostengruppe	Gewichtung	Teilindex (jeweils bezogen auf Index Schweiz)
Fahrbahn	16.8%	Schweizerischer Baupreisindex, Bereich Tiefbau: Neubau von Strassen (Index BFS)
Kunstabauten	13.7%	Schweizerischer Baupreisindex, Bereich Tiefbau: Neubau von Unterführungen aus Stahlbeton (Index BFS)
Tunnelbau	45.9%	Schweizerischer Baupreisindex, Bereich Tiefbau (Index BFS)
Elektromechanik	6.1%	Spezifischer Preis- und Lohnindex (Preise Produzenten- und Importpreisindex BFS und Baupreisindex BFS, Löhne SWISSMEM)
Honorare	4.9%	Nominallohnindex für die Gruppe "Dienstleistungen an Unternehmen" (Index BFS), Prognose mit Kontrollindex
Sonstiges	12.6%	Übernahme der Preisbewegungen entsprechend der Aggregation der fünf Kostengruppen
Total	100%	Teuerungsindex Fertigstellung Nationalstrassen

Der **Teuerungsindex Engpassbeseitigung Nationalstrassen** wird aus folgenden sechs Teilindices gebildet:

Teuerungsindex Engpassbeseitigung Nationalstrassen		
Hauptkostengruppe	Gewichtung	Teilindex (jeweils bezogen auf Index Schweiz)
Fahrbahn	34.4%	Schweizerischer Baupreisindex, Bereich Tiefbau: Neubau von Strassen (Index BFS)
Kunstabauten	13.4%	Schweizerischer Baupreisindex, Bereich Tiefbau: Neubau von Unterführungen aus Stahlbeton (Index BFS)
Tunnelbau	32.1%	Schweizerischer Baupreisindex, Bereich Tiefbau (Index BFS)
Elektromechanik	5.1%	Spezifischer Preis- und Lohnindex (Preise Produzenten- und Importpreisindex BFS und Baupreisindex BFS, Löhne SWISSMEM)
Honorare	4.9%	Nominallohnindex für die Gruppe "Dienstleistungen an Unternehmen" (Index BFS), Prognose mit Kontrollindex
Sonstiges	10.1%	Übernahme der Preisbewegungen entsprechend der Aggregation der fünf Kostengruppen
Total	100%	Teuerungsindex Engpassbeseitigung Nationalstrassen

Hinweis: Die Teuerungsindices im Bereich der Nationalstrasse werden aufgrund dieser Vorgaben vom Bundesamt für Statistik (BFS) berechnet. Das ASTRA publiziert die beiden Indexreihen.

Der **Bahnbau-Teuerungsindex** wird aus folgenden vier Teilindices gebildet:

Bahnbau-Teuerungsindex		
Hauptkostengruppe	Gewichtung	Teilindex
Bau	61%	Schweizerischer Baupreisindex, Bereich Tiefbau (Index BFS), als laufender Index
Planung /Honorare / Eigenaufwand Ersteller	14%	Nominallohnindex BFS für die Gruppe "Dienstleistungen an Unternehmen" (Prognose mit Kontrollindex)
Bahntechnik	15%	Spezifischer Preis- und Lohnindex Bahntechnik
Sonstiges	10%	Übernahme der Preisbewegungen entsprechend der Aggregation der anderen drei Kostengruppen
Total	100%	Bahnbau-Teuerungsindex

Hinweis: Die Methodik des Bahn-Teuerungsindex wird vom BAV, dem BFS und der EFV festgelegt. Änderungen in der Methodik werden im NAF nachvollzogen. Das BFS publiziert die Indexwerte.

Der **NEAT-Teuerungsindex** wird aus folgenden vier Teilindices gebildet:

NEAT-Teuerungsindex		
Hauptkostengruppe	Gewichtung	Teilindex
Bau	69%	Schweizerischer Baupreisindex, Bereich Tiefbau (Index BFS), als laufender Index (mitlaufender Kontrollindex für Tunnelbau)
Planung /Honorare / Eigenaufwand Ersteller	16%	Nominallohnindex BFS für die Gruppe "Dienstleistungen an Unternehmen" (Prognose mit Kontrollindex)
Bahntechnik	12%	Spezifischer Preis- und Lohnindex Bahntechnik
Sonstiges	3%	Übernahme der Preisbewegungen entsprechend der Aggregation der anderen drei Kostengruppen
Total	100%	NEAT-Teuerungsindex

Hinweis: Die Methodik des NEAT-Teuerungsindex wird vom BAV und der EFV festgelegt. Änderungen in der Methodik werden im NAF nachvollzogen. Das BAV publiziert die Indexwerte.

Artikel 6 Basiszeitpunkt für die Index-Teuerung

Für die einzelnen Aufgaben gelten folgende Basiszeitpunkte zur Berechnung der Teuerung:

<u>Aufgabe</u>	<u>Basiszeitpunkt</u>
a. Fertigstellung des Nationalstrassennetzes	April 2005
b. Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz	Oktober 2005
c. Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen:	
- Dringende und baureife Projekte gemäss Bundesbeschluss vom 4. Oktober 2006 über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds (Art. 3 und Art. 4)	April 2005
- Agglomerationsprogramme	Oktober 2005

Artikel 7 Überprüfung der Teuerungsregelung und Zuständigkeiten

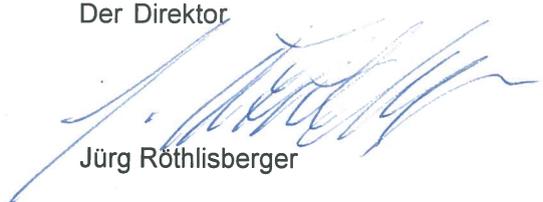
Im Rahmen der bestehenden Organisation des NAF wird die vorliegende Teuerungsregelung regelmässig überprüft. Dabei wird eine spezielle Arbeitsgruppe mit Fachexperten aus den entsprechenden Bundesämtern (ARE, ASTRA, BAV, BFS, EFV) eingesetzt. Die Arbeitsgruppe wird von der im ASTRA angesiedelten Fondsadministration geleitet.

Bern, den

20.03.18

Bundesamt für Strassen

Der Direktor


Jürg Röthlisberger

Bern, den

26.03.2018

Eidgenössische Finanzverwaltung

Der Direktor


Serge Gaillard